

Regierungsratsbeschluss

vom 4. November 2008

Nr. 2008/1899

Kestenholz: Unterschutzstellung Kapelle St. Apollonia, Chäppelistrasse 22, GB Nr. 1801

1. Erwägungen

Die kleine Wegkapelle westlich des Dorfes Kestenholz wird 1545 erstmals urkundlich erwähnt und ist der Heiligen Apollonia geweiht. Diese im 3. Jahrhundert gestorbene Märtyrerin wird vor allem von zahnwehgeplagten Menschen angerufen, weswegen die Kestenholzer Kapelle auch als "Zahnweh-Chäppeli" bekannt ist. In den Jahren 1760, 1819, 1885, 1953 und letztmals 1972 wurde die Kapelle renoviert. Sie besitzt eine einfache äussere Gestalt mit Satteldach und zeigt im Innern einen kleinen Altar von Schreiner Alwin Sesseli aus Oensingen von 1885. Darauf steht eine aus dem 18. Jahrhundert stammende Figur der Heiligen Apollonia mit den Attributen Zange und Zahn.

2007 gelangte die Kapelle durch eine Schenkung der Familie Ingold an die römisch-katholische Kirchgemeinde Kestenholz. Im Zuge der 2008 geplanten Gesamtrestaurierung soll das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Kapelle St. Apollonia in Kestenholz in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Kestenholz sind mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

2. Beschluss

- 2.1 Die Kapelle St. Apollonia, Chäppelistrasse 22, GB Kestenholz Nr. 1801, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz, die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die dazugehörige Ausstattung, insbesondere der Altar von 1885 mit der Figur der Heiligen Apollonia. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der

Verordnung über den Schutz der historischen Kultudenkmäler vom 19. Dezember 1995,
BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Thal-Gäu wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Kestenholz Nr. 1801 anzumerken.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (7)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, (**zur Anmerkung**
gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Kestenholz, p/Adr. Salvatore Ialuna, Industriestrasse 6,
4703 Kestenholz (**Einschreiben**)

Gemeindepräsidium Kestenholz, 4703 Kestenholz